

Joseph Wenzel von Liechtenstein schreibt an Bonifaz Pfister, den Fürstabt von Pfäfers, dass er in der Pfarre Eschen die Einsetzung eines Diözesanpriesters anstelle eines Ordenspriesters wünscht. Konz. Wien, 1753 Juli 9, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] [linke Spalte]

An des herrn fürsten und abbtten zu Pfeffers,¹ fürstlich gnaden.

Wien, den 9. Juli 1753.

[rechte Spalte]

/:titel:/ Euer liebden werden mir hoffentlich nicht misdeuten, dass dero allbereith unterm 19. Februarii a. c.² an mich zu erlassen beliebtes schreiben, den vorfall der nach dem ableben des gewesten pfarr-vicarii zu Eschen³ von meinem Oberampt⁴ unternommenen obsignatur betreffend, mit der erwartheten antworth der zeit nicht beehret habe. Weillen ich nicht gewohnt bin, jemand in seinen erweislichen rechten zu beeinträchtigen, mir aber auch und meiner fürstlichen nachkommenschaft nicht gern was vergebe, so habe vor nöthig erachtet, über obbemelten vorfall vorher eine gründliche und zuverlässige information einzuziehen, welches auch die haupt-ursach ware des bisherigen anstands.

Entzwischen bin durch die mir ex actis gegebene information gründlich überzeugt, dass mir als dermahligen innhaber der graffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg⁵ das obsignation-, reservation- und inventur-recht bey der pfarr Eschen allerdings zukomme, nicht zwar privative, sondern cumulative, und dieses sowohl auf den fall, wann eur liebden vermög des dero fürstlichen Stiffts⁶ zukommenden juris patronatus einen religiosen⁷ auf gedachte pfarr Eschen pro vicario hinstellen, als wann dieselbe dem alten herkommen nach einen weltlichen priester⁸ dahin præsentiren. Indem ein religios daselbst nicht in consideration [2] kommet qua religiosus, sondern qua pfarrer und obschon mir solcher religios nichts aigens haben, noch einigen erben instituiren kan, die etwa hinterlassende passiva auch dem fürstlichen Stifft zu last fallen, so hat doch gleichwohl das con-obsignation-, reservation- und inventurs-recht seine andere gute würkungen. Was eur liebden von der dem præmonstratenser gottshaus zu S. Luci zugehörigen pfarrey Bendern⁹ zu melden beliebt, als ob hierbey von seythen meines Oberampts niemahlen ein dergleichen actus con-obsignationis exercirt worden were, kan ich dieses vor kein præjudicium in contrarium erkennen, sondern lasse es auf seinem werth und unwerth beruhen, solle aber hierwider nicht verhalten, dass, wann die beampte in exercitio prædicat juris bey ein oder anderen ergebenen fall etwa nachlässig gewesen seyn möchten, oder die ihren landsherrn disfalls zugekommene befugnus per errorem übersehen hetten, were gleichwohl hieraus kein præjudiz erwachsen, indem das exercitium hujus juris ad res meræ facultatis gehöret, worgegen so leicht keine verjährung zur erfüllung kommen kann.

Was hernach eur liebden von der in corporation gedachter pfarr Eschen erwehnet, wird wohl solches von dem jure patronatus, oder jure præsentandi zu verstehen seyn, nicht aber von der pfarr

¹ Bonifaz III. Pfister (1700–1769), war von 1738 bis 1769 Abt des Klosters Pfäfers. Vgl. Franz Xaver BISCHOF: "Pfister, Bonifaz"; in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 30.10.2008. Online: <https://hls-dbs-dss.ch/de/articles/021850/2008-10-30/>, konsultiert am 03.04.2023.

² anni currentis: des laufenden Jahres.

³ Eschen, Gem. (FL).

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁵ Vaduz und Schellenberg, Gemeinden (FL).

⁶ Pfäfers. Ehemalige Benediktiner-Fürstabtei in Pfäfers (SG). Vgl. Werner VOGLER, *Pfäfers (Kloster)*; in: HLFL 2, S. 699–700.

⁷ Ordenspriester.

⁸ Diözesanpriester.

⁹ Prämonstratenserklöster in Bendern (FL), welches zu St. Luzi in Chur gehörte.

selbsten, weilen das Concilium Tridentinum¹⁰ sess. 24 de reform. cap. 13 expresse verordnet, dass [3] denen stifttern und clöstern keine pfarreyen unirt oder incorporirt werden sollen. Auch lang vorher schon sub Alexandro III.¹¹ in Concilio Lateranensi III.¹² ein statutum errichtet worden, krafft dessen alle religiosen exceptis solis canonicis regularibus, a beneficiis sæcularibus curatis excludirt würden. Zudeme ist mir und meinen herren vorfahern noch niemahlen das diploma incorporationis in forma probante vorgewiesen worden, allenfalls aber hat solches dem landsherrn zu Vaduz und Schellenberg nichts præjudiciren können, indem die concessiones pontificiæ juxta regulari 16^{tum} cancellariæ apostolicæ niemahlen zu geschehen pflegen in præjudicium juris tertii, sondern, wann dergleichen de facto emaniren, allzeit pro ob et subreptiis zu achten seyn.

Bey diesen umständen werden euer liebden mich hoffentlich nicht verdruckhen, wann ich das con-
obsignation-, reservation- und inventurs-recht bey denen konfftig sich ergebenden sterbefällen derer pfarrern zu Eschen in seiner maas ferners beharren werde.

Ich hielte aber zu vermeidung konfftiger anstössigkeiten vor das allerbeste, wann sich eur liebden gefallen lassen, einen mir anständigen weltlichen priester nacher Eschen zu præsentation. Wann ich im übrigen eur liebden und dero fürstlichen Stifft in andere weeg was gefälliges erweisen, wird mir jede occasion höchst angenehm seyn, da ich entzwischen etc. etc. etc.

Euer liebden

¹⁰ Das Konzil von Trient fand von 1545 und 1563 in drei Tagungsperioden statt.

¹¹ Rolando Bandinelli (um 1100–1181) amtierte seit dem 7. September 1159 als Papst Alexander III. Vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ: Alexander III.; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 1 (1975, 1990), Sp. 101-102.

¹² Das Dritte Laterankonzil fand im März 1179 statt.